

Präsent. 13. April. 1722.
Reichs-Hoffrath.

An

Die Röm. Kayserlich: auch in Hispanien / Hungarn und Boheimb Königl. Majest.

Allerunterthänigste Anzeig wegen des von Ihrer
Churfürstl. Durchleucht/ als Herzogen zu GÜlich und Berg
auff den 23. ten lauffenden Monaths Aprilis außgeschriebenen
Gülich- und Bergischen Landtags

Impetrat. Anwaltdts

Ad Caufam

Gülich- und Bergischer Landständen

Contra

Chur-Pfalcz/ als Hertzogen zu GÜlich und Berg.

Cum adjuncto ultimo
Concluso.

Rescript. in pcto præ. Appellat.

§ III

Aller

Allerdurchleuchtigst=Großmächtigst=und unüberwindlichster Röm. Kayser/ auch zu Hispanien/ Hungarn und Böhheim etc. etc. König.

Allergnädigster Kayser/ König und Herz/ Herz.

Br. Kayf. Maj. ruhet in allergnädigstem Andencken / was an Dieselbe Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfalz/ mein gnädigster Herr/ in aufwendig Rubricirter Sachen unterm 5. ten Martii nechsthin per Literas geziemend gelangen lassen; nachdem nun hierauff Dero allergnädigste Resolution seither nicht erfolget: indessen aber der gewöhnlicher Stewr = Aufschröbung halber der Jahrgang mit dem Ende dieses Monaths aufklauffet / und Höchstgemel. Ihre Churfürstl. Durchl. höchst ungeru etwas / so Deroselben / als des Landts = Fürsten Obligenheit erfordern mag / an sich erwinden lassen = mit hin den auch allermindesten Anschein eines Verdachts (als wan Dieselbe die in abschriftlich neben = verwarthen letzteren Concluso vom 18. ten Decembr. lezhin Bestimger = zeigte Haltung eines Landtags zu der dabey intendirter heilsamer Absicht etwa zu verzögern = oder gar zu behindern sucheten) auff sich gebracht sehen mögten; als haben Sie die würckliche Verfügung gethan / daß der Göllich = und Bergischer Landtag auff den 23. ten dieses Monaths in der Statt Düsseldorf zu halten/ bereits aufgeschrieben worden;

Welches Ew. Kayf. Maj. unterschriebener Sr. Churfürstl. Durchl. Anwaldt hie mit allergehorsambst anzeigen = mithin / da sein gnädigster Herz Principal durch diesen Passum sein beharrlich geneigtes Gemüth / Dero Landtständen in allen billigen Sachen zu willfahren / und die in oberwehntem letzteren Concluso bemerkte allergnädigste Intention, Dero hohen Orths schuldigt besolgen zu wollen / würcklich an Tag gelegt hat / und in Verfolg der Sachen ferners thun wird / Deroselben keine allerunterthänigste Maas geben sollen/ wohin Ew. Kayf. Maj. erwehnte = sothanen Endtzweck zu decliniren fast scheinende Göllich = und Bergische Landstände hierunter ihrer Schuldigkeit halber anzuweisen / und was solchen Endts an selbige bringen zu lassen allergnädigst gutfinden mögen.

Darüber etc.

Ew. Kayserl. Majest.

Allerunterthänigst = treu = gehorsambster Impetrat. Anw.

Jo. Bapt. Mureretti.

Copia Reichs = Hoff = Raths Conclusi de Jovis 18. ten Xbris 1721.

Göllich = und Bergische Landstände/ contra Chur = Pfalz/ als Herzogen zu Göllich und Berg / Appellationis: sive Appellantischer Anwaldt Georg Ferdinand von Maul sub presentato 18. Junii, exhibendo Allerunterthänigste Anzeige/ des Verlauffs auff den 18. Aprilis nup. in der Statt Düsseldorf aufgeschriebenen Landtags: bittet allerunterthänigst/ der Ständen Auffführung zu billigen/ und zu verfügen: daß inzwischen denen Statibus ihre Diäten = Gelder auß denen Einseitig erhobenen vielen hundert Tausend Gulden entrichtet werden sollen. Appon. num. 86. bis 99. inclusivè in duplo. &c. ut antè Pag. 215.

An

In
De Röm. Kayf.
in Hispanien
Böhheim König

Ihre Churfürstl. Durchl. zu
sich über die von gedachten Landständen
veranlaßte Druck = und öffentliche Verla
ihrem Landts = Fürsten geziemend

Pro ordinando, ut

In Sachen

Göllich = und Bergischer
Contra
als Herzogen zu